

# Regelungen für Einrichtungen der Tagespflege im Zusammenhang mit Sars-CoV-2

Übersicht der Rechtsverordnungen der Bundesländer

Stand: 09.12.2020

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Bereitgestellt auf [www.pflegenetzwerk-deutschland.de](http://www.pflegenetzwerk-deutschland.de)

Die Länder entwickeln ihre Maßgaben und Empfehlungen zu den Regelungen kontinuierlich weiter. Wir bemühen uns, diese Übersicht auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Jedoch kann es in diesem dynamischen Prozess dazu kommen, dass ein angegebener Link nicht mehr funktioniert; Hinweise dazu nehmen wir gerne entgegen an [kontakt@pflegenetzwerk-](mailto:kontakt@pflegenetzwerk-deutschland.de)

[deutschland.de](http://deutschland.de)

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
Baden-Württemberg	<p><b>Ein geschützter Regelbetrieb ist zulässig.</b></p> <p>Voraussetzung für den Betrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Einhaltung eines einrichtungsspezifischen Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzepts</li> <li>▪ ein Gesundheitskonzept mit Hygiene-, Schutz- und Abstandsmaßnahmen</li> <li>▪ ein angepasstes Personaleinsatzkonzept</li> <li>▪ ein Aufklärungskonzept</li> </ul> <p>Die Leitung der Einrichtung hat die Zahl der Nutzer*innen zu reduzieren, wenn die Einhaltung des Gesundheitskonzepts zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes dies erfordert.</p> <p>Die Teilnahme am Betrieb durch Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder</li> <li>▪ die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen</li> </ul> <p>ist nicht gestattet.</p> <p>Der Zutritt von externen Personen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.</p>	<p>Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege (Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen –CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) Vom 25. Juni 2020, in der ab 1. September 2020 gültigen Fassung:  <a href="https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200831_SM_CoronaVO_KH-Pflegeeinrichtungen_konsolidiert.pdf">https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200831_SM_CoronaVO_KH-Pflegeeinrichtungen_konsolidiert.pdf</a></p>	<p>gültig bis 27. Dezember 2020</p>
Bayern	<p><b>Der Betrieb der solitären, wie auch der eingestreuten Tagespflege ist möglich.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Träger entscheiden, wann sie welches Angebot, unter welchen Maßgaben öffnen</li> <li>▪ <b>Es gelten die Regelungen für Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Gästen</li> <li>○ Maskenpflicht für Personal, Kunden und Begleitpersonen (Pflegebedürftige, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung</li> </ul> </li> </ul>	<p>Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 10. Juni 2020;</p>	<p>---</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich bzw. unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Schutz- und Hygienekonzept (soll Festlegung über Höchstzahl von Personen beinhalten, die sich zeitgleich in der Einrichtung aufhalten dürfen)</li> <li>▪ keine spezifischen Bedingungen zur Ausgestaltung der Fahrdienste</li> </ul>	<p>Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) vom 30. November 2020:  <a href="https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-683/">https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-683/</a></p>	
<p><b>Berlin</b></p>	<p><u>SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung:</u>  Die Verantwortlichen für Pflegeeinrichtungen haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Verantwortlichen stellen die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicher.</p> <p>Bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des RKI zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen. Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl, die Steuerung des Zutritts sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum. Ein weiteres wesentliches Ziel der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen ist die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung durch geeignete Maßnahmen. Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.</p> <p>Die zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept, einschließlich Vorgaben zu Zutritts- und Besuchsregelungen, bestimmen. Die jeweils zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung, Bestimmungen auch durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu treffen.</p>	<p>SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 26. November 2020:  <a href="https://www.berlin.de/corona/maassnahmen/verordnung/">https://www.berlin.de/corona/maassnahmen/verordnung/</a></p> <p>Hinweise der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Abteilung Pflege zur Umsetzung der erweiterten Notbetreuung in der Tagespflege, Stand 6. Oktober 2020:  <a href="https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/coronavirus/tages-und-nachtpflege/">https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/coronavirus/tages-und-nachtpflege/</a></p>	<p>Verordnung gültig bis 22. Dezember 2020</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Abteilung Pflege gibt <a href="#">Hinweise</a> zur Tages- und Nachtpflege:</p> <p><b>Seit dem 01.10.2020 dürfen die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen bei Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards wieder den Regelbetrieb aufnehmen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Zahl der Gäste kann auf bis zu 50% der im Versorgungsvertrag vereinbarten Plätze reduziert werden, wenn dies zur Umsetzung der im individuellen Schutz- und Hygienekonzept vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.</li> <li>▪ Die Entscheidung, welche Gäste betreut werden, trifft die verantwortliche Pflegefachkraft unter Abwägung von Infektionsschutz, pflegerischer Versorgung, sozialer Teilhabe und Entlastung der Angehörigen.</li> <li>▪ Heimaufsicht und Pflegekassen sind bei jeder Änderung der Versorgungskapazitäten zu informieren.</li> <li>▪ Personen, die Symptome aufweisen, die mit COVID-19 vereinbar sind oder in den letzten 14 Tage Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, dürfen teilstationäre Pflegeeinrichtungen weiterhin nicht betreten.</li> </ul> <p>Die Berliner LIGA der Verbände der freien Wohlfahrtspflege <a href="#">hat Handlungsempfehlungen für die Tagespflege</a> erarbeitet, an denen Sie sich bei der Erstellung des Hygienekonzepts orientieren können.</p>		
<p><b>Brandenburg</b></p>	<p><b>Einrichtungen der Tagespflege dürfen wieder öffnen, ohne dass einer der für die Notbetreuung zuvor notwendigen Gründe vorliegen muss.</b></p> <p>Die Tagespflegen werden in der Eindämmungsverordnung nicht mehr explizit erwähnt.</p>	<p>Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. Landesgeschäftsstelle Brandenburg</p> <p><a href="https://www.bpa.de/Aktuelles-Positionen.289.0.html?&amp;no_cache=1&amp;tx_ttnews%5Btt_news%5D=6587&amp;cHash=6a01e9e33ac75562f86198d8a302d299">https://www.bpa.de/Aktuelles-Positionen.289.0.html?&amp;no_cache=1&amp;tx_ttnews%5Btt_news%5D=6587&amp;cHash=6a01e9e33ac75562f86198d8a302d299</a></p>	<p>---</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
		Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 30. November 2020: <a href="https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/2_sars_cov_2_eindv">https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/2_sars_cov_2_eindv</a>	Verordnung gültig bis 21. Dezember 2020
<b>Bremen</b>	<b>Der Betrieb von Tagespflegeeinrichtungen ist gestattet.</b>  Die Handlungshilfe für Einrichtungen der Tagespflege des zuständigen Gesundheitsamtes ist im Betriebsablauf umzusetzen. Danach soll der Betrieb in der Regel auf die Hälfte der im Versorgungsvertrag vereinbarten Plätze begrenzt sein; eine darüber hinausgehende Belegung von Plätzen ist zulässig, soweit die Vorgaben der Handlungshilfe eingehalten werden können und die personellen Ressourcen ein solches Vorgehen erlauben.	Zweiundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweiundzwanzigste Coronaverordnung) Vom 30. November 2020: <a href="https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_11_30_GBl_Nr_0134_signed.pdf">https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_11_30_GBl_Nr_0134_signed.pdf</a>	gültig bis 9. Januar 2021
<b>Hamburg</b>	<b>Tagespflegeeinrichtungen können unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen geöffnet werden und geöffnet bleiben:</b>  1. Die Tagespflegeeinrichtung darf nicht von Personen betreten werden, die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert oder die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind.  2. Vor Ablauf von 14 Tagen nach Rückkehr aus einem Risikogebiet dürfen Beschäftigte die Einrichtung nur betreten, soweit die Voraussetzungen des § 36 Absatz 3 gegeben sind und durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass nach frühestens fünf Tagen nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des RKI durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 30. Juni 2020 (gültig ab 9. Dezember 2020) vom 8. Dezember 2020: <a href="https://www.hamburg.de/verordnung/">https://www.hamburg.de/verordnung/</a>	gültig bis 20. Dezember 2020

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>hat; dies gilt nur, soweit die Beschäftigten keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des RKI hinweisen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Tagespflegegäste, Beschäftigte und regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeiten betretende externe Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, haben die Tagespflegeeinrichtung seit mindestens sieben Tagen nicht betreten.</li> <li>4. Tagespflegegäste, Beschäftigte und regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeiten betretende externe Personen, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition des RKI sind, dürfen die Einrichtung nur betreten, soweit durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass nach frühestens fünf Tagen nach der Exposition eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des RKI durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat.</li> <li>5. Zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit sind die Kontaktdaten der Tagespflegegäste, der Zeitraum der Anwesenheit und gegebenenfalls die Zuordnung zu Betreuungs- oder Kleingruppen in der Tagespflegeeinrichtung, die Anwesenheit und gegebenenfalls Zuordnung der Beschäftigten zu einzelnen Betreuungs- oder Kleingruppen, die Anwesenheit von externen Personen sowie Personen zu erfassen, welche die Gäste zur Einrichtung bringen oder von der Einrichtung abholen.</li> <li>6. Tagespflegegäste oder ihre rechtliche Vertretung haben schriftlich zu bestätigen, dass sie in den letzten 14 Tagen wissentlich keinen Kontakt mit COVID-19-Erkrankten gehabt haben, selbst nicht positiv auf das Coronavirus getestet wurden, nicht innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind sowie aktuell keine Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweisen.</li> <li>7. Während des gesamten Aufenthaltes in der Tagespflegeeinrichtung ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.</li> <li>8. Für Tagespflegegäste gilt in Tagespflegeeinrichtungen die Maskenpflicht; dies gilt auch in den Außenbereichen der Tagespflegeeinrichtung, sofern ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.</li> <li>9. Außerdem gelten die weiteren allgemeinen Hygienevorgaben:</li> </ol>		

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen.</li> <li>• Häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen.</li> <li>• In geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.</li> </ul> <p>Träger von Tagespflegeeinrichtungen haben ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu entwickeln, ihre Hygienepläne anzupassen und auf dieser Grundlage die Nutzung der Tagespflegeeinrichtung grundsätzlich zu ermöglichen. Die Anzahl der zu betreuenden Tagespflegegäste ist bei Bedarf entsprechend den räumlichen Gegebenheiten, dem Schutzkonzept und dem Hygieneplan zu reduzieren. Die Auswahl der zu betreuenden Tagespflegegäste obliegt der Einrichtungsleitung.</p> <p>Träger von Tagespflegeeinrichtungen sind verpflichtet, für die Einhaltung folgender Präventionsmaßnahmen zu sorgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten,</li> <li>2. die Anzahl der Pflegenden oder Betreuenden je Tagespflegegast ist zu minimieren,</li> <li>3. neu auftretende Hustensymptome, Veränderungen der Atemfrequenz, erhöhte Körpertemperatur sowie Heiserkeit sind zu dokumentieren,</li> <li>4. der unmittelbare Körperkontakt zwischen dem Pflege- und Betreuungspersonal und den Tagespflegegästen ist auf das notwendige Maß zu beschränken,</li> <li>5. das Pflege- und Betreuungspersonal hat während der Arbeitszeit eine Maske in Form eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen,</li> <li>6. nach Möglichkeit sind kleine Gruppen innerhalb der Gruppe der Tagespflegegäste zu bilden.</li> </ol> <p>Die Tagespflegegäste sollen nach Möglichkeit von den Angehörigen gebracht und wieder abgeholt werden. Werden Tagespflegegäste vom Fahrdienst abgeholt und nach Hause gebracht, darf die Belegung des Transportfahrzeugs im Verhältnis zur Sitzzahl 50 vom Hundert nicht überschreiten. Bei der Beförderung hat das Fahrpersonal eine Maske in Form eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen. Für Tagespflegegäste gilt die Maskenpflicht. Die Betreiber von Fahrzeugen bzw. die Fahrerinnen und Fahrer haben die Tagespflegegäste</p>		

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise sowie durch mündliche Ermahnungen bei Nichtbeachtung im Einzelfall zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten aufzufordern.</p> <p>Angebote für die Tagespflegegäste, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, wie zum Beispiel Bewegungsangebote und Gesang, dürfen nur im Freien und mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern unterbreitet werden.</p> <p>Der Zutritt von externen Personen ist nur mit Zustimmung des Trägers der Tagespflegeeinrichtung gestattet.</p>		
<p><b>Hessen</b></p>	<p>Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor Infektionen mit SARS-CoV-2 nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des RKI und der <a href="#">Handlungsempfehlung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration</a> sowie über einrichtungsbezogene Hygienepläne verfügen.</p> <p>Pflegebedürftige dürfen die Einrichtungen nicht betreten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen oder</li> <li>▪ solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen, oder</li> <li>▪ in der Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen mit SARS-CoV-2 vorliegt.</li> </ul> <p>Die Einrichtungen dürfen durch dort tätige Personen nicht betreten werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen</li> </ul>	<p>Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) Vom 26. November 2020:  <a href="https://www.hessen.de/sites/default/files/media/corona-einrichtungsschutzverordnung_stand_01.12_barrierefrei.pdf">https://www.hessen.de/sites/default/files/media/corona-einrichtungsschutzverordnung_stand_01.12_barrierefrei.pdf</a></p> <p>Handlungsempfehlungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, Stand: 29. September 2020:  <a href="https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/handlungsempfehlungen_fuer_pflegeeinrichtungen_und_besondere_wohnformen_stand_29_sept_2020.pdf">https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/handlungsempfehlungen_fuer_pflegeeinrichtungen_und_besondere_wohnformen_stand_29_sept_2020.pdf</a></p>	<p>Verordnung gültig bis 20. Dezember 2020</p>



Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<p><b>Der Besuch und das Betreten von teilstationären Pflegeeinrichtungen ist auch für Personen, für die die Einrichtung nicht der Arbeitsort ist, erlaubt,</b> soweit in der Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und soweit sich aus den folgenden Regelungen keine Einschränkungen ergeben:</p> <p>Jede Einrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen beziehungsweise anzupassen, das Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des RKI umsetzt. Dieses ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung vor der ersten Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen über das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt werden.</p> <p>Die Einrichtungsleitung kann von den Besuchs- und Betretensregelungen in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abweichen, wenn in der Gemeinde ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist. Die Möglichkeit des Besuchs der Bewohnerinnen und Bewohner soll grundsätzlich nur bei einem aktiven Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der jeweiligen vollstationären Einrichtung vorübergehend vollumfänglich ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jede Person, die die Einrichtung betritt, vor dem ersten Betreten in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen wird,</li> <li>2. jede Person, die die Einrichtung betritt, bestätigt, dass bei ihr keine mit COVID19 vereinbaren Symptome vorliegen und sie keine Kontaktperson oder ansteckungsverdächtig für Corona-Virus SARS-CoV-2 ist,</li> <li>3. für die Nutzer*innen sowie das Personal täglich eine Symptomkontrolle durchgeführt und das Ergebnis dokumentiert wird (Symptomtagebuch); bei neu</li> </ol>	<p>Verordnung zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsregelungen in Einrichtungen und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII (Pflege und Soziales Corona VO) Vom 9. Mai 2020 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2020:  <a href="http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvp.rod.psml?showdoccase=1&amp;st=lr&amp;doc.id=jlr-CoronaVEinrBesRglVMVrahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.origin=bs">http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvp.rod.psml?showdoccase=1&amp;st=lr&amp;doc.id=jlr-CoronaVEinrBesRglVMVrahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.origin=bs</a></p>	<p>gültig bis 31. Dezember 2020</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>aufgetretenen, mit COVID19 vereinbaren Symptomen erfolgt unverzüglich eine Testung durch direkten Erregernachweis (PCR),</p> <p>4. zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten alle besuchenden und aufsuchenden Personen für jeden Fall des Betretens der Einrichtung in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, sowie Uhrzeit des Besuches)</p> <p>5. die ihnen anvertrauten Pflegebedürftigen vorhandene Freiflächen des Grundstücks der Einrichtung unter Einhaltung der Hygienebestimmungen nutzen können, soweit die Nutzung nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.</p>		
Niedersachsen	<p><b>Unter Beachtung eines von der Einrichtungsleitung erstellten Hygienekonzepts, ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege zulässig.</b></p>	<p>Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)  Vom 30. Oktober 2020, Geändert durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ § 4 der Verordnung vom 6. November 2020 (Nds. GVBl. S. 380)</li> <li>▪ Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2020 (Nds. GVBl. S. 408):</li> </ul> <p><a href="https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html">https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html</a></p>	<p>gültig bis 20. Dezember 2020</p>
Nordrhein-Westfalen	<p><b>Ein Betrieb der Einrichtungen ist auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts zulässig. Hierzu erarbeiten die Einrichtungen auf der Grundlage der Empfehlungen und Richtlinien des RKI ein entsprechendes Konzept.</b></p>	<p>Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich</p>	<p>gültig bis 20. Dezember 2020</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen haben unter Beteiligung der Nutzer bzw. deren rechtliche Betreuer die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von SARS-CoV-2-Viren zu erschweren sowie Nutzer, Personal und sonstige leistungserbringende Personen zu schützen.</li> <li>▪ Zur Vermeidung von Infektionsgefahren muss bei der Nutzung der Einrichtungen seitens der Einrichtung insbesondere Folgendes sichergestellt sein:</li> </ul> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Während der Nutzung ist darauf hinzuwirken, dass ein grundsätzlicher Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Nutzern eingehalten wird. Die Einrichtung kann dazu die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten angemessen verringern. Von einer möglichen Kürzung der vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten auszunehmen sind Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson zum Personal eines der in Anlage zu dieser Verordnung genannten Bereiche gehört, wenn diese Betreuungs- oder Pflegeperson in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich unabkömmlich ist und eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Home-Office) nicht gewährleistet werden kann.</li> <li>2. Bei den Nutzern, dem Personal und sonstigen leistungserbringenden Personen ist zu Beginn jedes Nutzungstages ein schriftliches Kurzscreening durchzuführen (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des RKI).</li> <li>3. Die Einrichtungsleitung hat Nutzern den Zutritt zu untersagen, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und noch keine Gesundung erfolgt ist, Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion bestehen, ein Antigen-Schnelltest gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Coronavirus-Testverordnung vom 14. Oktober 2020 mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde oder Kontakt mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des RKI bestanden hat.</li> <li>4. Die Nutzer und gegebenenfalls ihre rechtlichen Betreuer sind mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Niesetikette, Abstandsgebot usw.) zu informieren. Die Einrichtungsleitung hat darauf zu achten, dass diese eingehalten werden.</li> </ol>	<p>der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) Vom 30. November 2020 In der ab dem 9. Dezember 2020 gültigen Fassung:  <a href="https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-12-08_coronabetrvo_ab_09.12.2020.pdf">https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-12-08_coronabetrvo_ab_09.12.2020.pdf</a></p>	

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>5. Es ist ein Nutzerregister zu führen, in dem der Name des Nutzers, das Datum und die Uhrzeiten der Nutzung einschließlich des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktnachverfolgung zu erfassen sind.</p> <p>6. Sofern eine Nutzung durch eine Person erfolgt ist, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert ist oder Kontakt mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des RKI hatte, ist durch die Einrichtungsleitung unverzüglich die für den Infektionsschutz zuständige Behörde zu informieren. Diese hat dann im Rahmen der Kontaktnachverfolgung nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des RKI Testungen zu veranlassen. Reihentestungen sollen nach Ermessen der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde durchgeführt werden. Abhängig vom Ergebnis kann durch die örtliche Ordnungsbehörde ein zeitweises Betretungsverbot für die gesamte Tagespflegeeinrichtung verfügt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sofern erforderlich, ist ein Transport für den Hin- und Rückweg durch die Einrichtung sicherzustellen, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 berücksichtigt.</li> <li>▪ Zuständige Behörde für die Überwachung der Regelungen ist im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständige Behörde in Kooperation mit der unteren Gesundheitsbehörde. Der nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörde ist das Konzept zur Kenntnis zu geben.</li> </ul>		
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<p><b>keine Regelung zur Schließung der Tagespflegeeinrichtungen von Seiten des Landes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ es gelten die Empfehlungen des Ministeriums für Personengruppen mit erhöhtem Risiko einer COVID-19 Infektion, die sich auch an die betreuenden Einrichtungen wenden</li> </ul>	Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz	---
<b>Saarland</b>	<p><b>Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt.</b></p>	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 27. November 2020:	VO gültig bis 13. Dezember 2020

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausnahmen können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.</li> </ul>	<a href="https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/massnahmen_node.html">https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/massnahmen_node.html</a>	
<b>Sachsen</b>	<p>Besucher in Einrichtungen nach §36 Absatz 1 Nummer 2 Infektionsschutzgesetz (voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen) sind zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet; für das Personal gilt dies entsprechend der RKI-Empfehlung sowie der der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards, wonach bei Kontakt zu allen Risikogruppen das Tragen von Masken vorgesehen ist.</p> <p>Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen sind nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen.</p> <p>Die Konzeption hat insbesondere Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu Hygienemaßnahmen,</li> <li>zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Gäste,</li> <li>zum Transport zur Einrichtung und nach Hause und</li> </ul> <p>zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten.</p> <p>Dabei sind die weiteren Regelungen dieser <a href="#">Allgemeinverfügung</a> zwingend aufzunehmen.</p> <p>Leitfaden des SMS:  <a href="#">Hinweise für Tagespflegeeinrichtungen</a> nach SGB XI, Stand: 19. Juni 2020</p>	<p>Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronaviruskrankheit-2019 (COVID-19) Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 7. Dezember 2020:</p> <p><a href="https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygieneauflagen-2020-12-07.pdf">https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygieneauflagen-2020-12-07.pdf</a></p> <p>Hinweise für Tagespflegeeinrichtungen nach SGB XI, Stand 19. Juni 2020:</p> <p><a href="https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Infoblatt-Tagespflege.pdf">https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Infoblatt-Tagespflege.pdf</a></p>	gültig bis 28. Dezember 2020
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<p><b>Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen erbringen ihre Leistungen unter entsprechender Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln.</b></p>	<p>Achte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Achte</p>	gültig bis 20. Dezember

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Dazu gehören der Mindestabstand von 1,5m, ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich regelmäßigen Lüftens in geschlossenen Räumen, die Vermeidung von Ansammlungen von mehr als 10 Personen sowie die Information über gut sichtbare Aushänge über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen. Vorerkrankungen der Nutzer*innen, die das Risiko eines schweren Covid-19-Krankheitsverlaufes erhöhen, sind bei Art und Umfang der Leistungserbringung zu berücksichtigen.</p>	<p>SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 8. SARS-CoV-2-EindV) Vom 15. September 2020 zuletzt geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 27. November 2020: <a href="https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/3_AEVO_Achte_SARS-CoV-2-EindV-Lesefassung_27112020_nachKabinett.pdf">https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/3_AEVO_Achte_SARS-CoV-2-EindV-Lesefassung_27112020_nachKabinett.pdf</a></p>	
<p><b>Schleswig-Holstein</b></p>	<p><u>Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus:</u> Für teilstationäre Einrichtungen der Pflege gelten folgende zusätzliche Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Betreiber hat ein Hygienekonzept zu erstellen.</li> <li>▪ Externe Personen haben eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.</li> <li>▪ Die Kontaktdaten von allen Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, sind zu erheben.</li> <li>▪ Für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen, ausgenommen Personen, die in der Einrichtung betreut werden, gilt ein Betretungsverbot.</li> </ul> <p>Das für Gesundheit zuständige Ministerium erlässt bereichsspezifisch Empfehlungen und Hinweise.</p>	<p>Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 Verkündet am 29. November 2020: <a href="https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200914_Bekaeempfungsvverordnung.html;jsessionid=097C446B951F295D2BAE2BCB274FE744.delivery1-replication">https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200914_Bekaeempfungsvverordnung.html;jsessionid=097C446B951F295D2BAE2BCB274FE744.delivery1-replication</a></p>	<p>Verordnung gültig bis 20. Dezember 2020</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung erlässt <u>Empfehlungen und Hinweise: <a href="#">Handreichung für Einrichtungen der Tagespflege</a></u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Tagespflegeeinrichtungen erarbeiten ein Hygienekonzept auf Grundlage der geltenden Regelungen zur Wiederaufnahme des Betriebes und zeigen dies auf Verlangen der jeweils zuständigen Behörde vor.</li> <li>2. Bei der Erstellung des Konzeptes sind die aktuellen Empfehlungen und Hinweise des RKI zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 zu berücksichtigen.</li> <li>3. Bring-und Abholsituation: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Tagespflegegäste sollen nach Möglichkeit von den Angehörigen gebracht und wieder abgeholt werden. Angehörige, die die Tagespflegegäste bringen, werden gebeten, die Tagespflegegäste einzeln und zu festen Terminen zu bringen. Die Tagespflege darf nicht von den Angehörigen betreten werden. Auch diese müssen über die eigene Symptommfreiheit und die des Tagespflegegastes Auskunft erteilen.</li> <li>▪ Alternativ können die Tagespflegegäste unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durch den Fahrdienst abgeholt und wieder nach Hause gebracht werden. Während der Beförderung trägt der/die Fahrer*in einen Mund-Nasen-Schutz und der Tagespflegegast eine Mund-Nasen-Bedeckung.</li> <li>▪ Bei der Abholung erfragt der Fahrdienst, ob der Tagespflegegast frei von Symptomen einer respiratorischen Erkrankung ist. Liegen Symptome vor, darf der Fahrdienst den Tagespflegegast nicht zur Tagespflege befördern.</li> </ul> </li> <li>4. Es werden in der Tagespflegeeinrichtung nur so viele Gäste betreut, dass ein Mindestabstand von 1,5 m in den Räumlichkeiten durchgehend eingehalten werden kann.</li> <li>5. Die Tagespflege verfügt nach Möglichkeit über einen gesonderten Eingang für die Gäste, wenn sie sich beispielsweise in einem Verbund zu einer stationären Pflegeeinrichtung befindet. Besteht baulich kein gesonderter Eingang, ist der gemeinsame Eingangsbereich durch Markierungen so zu kennzeichnen, dass ein gesonderter Eingang entsteht.</li> <li>6. Über die Aufnahme der Tagespflegegäste entscheidet der Träger der Tagespflege. Prioritäten haben: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Personen, deren Angehörige in der häuslichen Pflege Unterstützung benötigen,</li> </ul> </li> </ol>	<p>Handreichung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung für Einrichtungen der Tagespflege, Stand 11. November 2020:  <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pflege/Downloads/Handreichung_Tagespflege.pdf?blob=publicationFile&amp;v=3">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pflege/Downloads/Handreichung_Tagespflege.pdf?blob=publicationFile&amp;v=3</a></p>	

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Personen, die bereits vorher 3-4-mal wöchentlich die Tagespflege besucht haben. Wechsel zwischen den Gruppen sind zu vermeiden.</li> </ul> <p>Nicht betreut werden Personen mit einer akuten respiratorischen Erkrankung, COVID-19-typischen Krankheitssymptomen oder einer COVID-19-Erkrankung.</p> <p>7. Die Tagespflegegäste werden grundsätzlich durch dasselbe Personal betreut und versorgt.</p> <p>8. Hygiene:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Basishygiene ist strikt einzuhalten.</li> <li>▪ Räumlichkeiten gründlich und mehrmals am Tag lüften.</li> <li>▪ Die (Hygiene-) Regeln zum Besuch der Tagespflege hängen gut sichtbar aus.</li> <li>▪ Das Personal arbeitet mit Mund-Nasen-Schutz und bei Bedarf mit Handschuhen. Maßnahmen des Arbeitsschutzes bleiben hiervon unberührt.</li> <li>▪ Kontaktflächen sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.</li> <li>▪ Handkontaktflächen, insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Alltagsgegenstände sind mehrfach am Tag zu desinfizieren.</li> </ul> <p>9. Aktivitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aktivitäten der Betreuung finden mit mindestens 1,5 -2 Metern Abstand statt. Aktivitäten im Freien sind den Aktivitäten in Räumen vorzuziehen.</li> <li>▪ Die Beteiligung an der Essenszubereitung durch die Tagespflegegäste ist zu unterlassen – es sei denn, es werden konsequent Antigen-Schnelltests eingesetzt, wenn diese ausreichend zur Verfügung stehen.</li> <li>▪ Ausflüge in der näheren Umgebung mit Begleitung von Personal sind möglich. Kontakte zu weiteren Personen sind dabei zu vermeiden.</li> </ul> <p>10. Verhalten beim Auftreten von respiratorischen Krankheitssymptomen (wie Husten, Schnupfen, Atemnot, Kurzatmigkeit, Fieber)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tagespflegegäste mit diesen Krankheitssymptomen dürfen die Einrichtung nicht betreten. Sollten während der Betreuung diese Krankheitssymptome auftreten, ist der Gast unverzüglich von den anderen Gruppenmitgliedern zu trennen. Zur weiteren Abklärung sind die Angehörigen sowie ein Arzt oder der ärztliche Bereitschaftsdienst zu informieren.</li> </ul>		



Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zeigt das Personal während der Betreuung diese Krankheitssymptome ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Zur Abklärung ist ein Arzt oder der ärztliche Bereitschaftsdienst zu informieren.</li> <li>▪ Sollte bei einem in der Tagespflegeeinrichtung betreuten Gast oder beim Personal eine Infektion mit Covid-19 nachgewiesen werden, ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um weitere Maßnahmen abzustimmen.</li> </ul> <p>11. Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten über die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zusammensetzung der Gruppen,</li> <li>▪ Zusammensetzung des Personals,</li> <li>▪ Anwesenheit von notwendigen externen Personen,</li> <li>▪ Bring-und Abholperson.</li> </ul> <p>Zu erheben sind Datum und Uhrzeit, Vor-und Nachname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.</p> <p>12. Das Betreten der Tagespflegeeinrichtung durch Externe sollte vom Träger auf seine Notwendigkeit hin überprüft und auf ein Mindestmaß reduziert werden. Externe sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.</p> <p>13. An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form auf die einzuhaltenden Hygienestandards und Zugangsbeschränkungen hinzuweisen, sowie darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung führen können.</p> <p>14. Zur Information der Tagespflegegäste und deren Angehörige wird empfohlen ein Informationsblatt über die jeweiligen Regelungen in der Tagespflege zu erstellen. Das MSGJFS wird hierzu ein Muster erstellen.</p>		
<b>Thüringen</b>	<p>Tagespflegeeinrichtungen haben der zuständigen Behörde ein Infektionsschutzkonzept nach den Festlegungen der obersten Gesundheitsbehörde vorzulegen.</p> <p>Die Tagespflegeeinrichtung ist unverzüglich zu schließen, sofern es ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in dieser Tagespflegeeinrichtung gibt. Sofern es in der von einem aktiven SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen betroffenen Einrichtung in sich abgeschlossene,</p>	<p>Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Anpassung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des</p>	<p>gültig bis 20. Dezember 2020</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	räumlich und personell abgrenzbare Bereiche gibt, gilt das Besuchsverbot nur für die von dem aktiven SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen betroffenen Bereiche.	Coronavirus SARS-CoV-2 Vom 29. November 2020: <a href="https://corona.thueringen.de/verordnungen">https://corona.thueringen.de/verordnungen</a>	